

Fassung der
GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG
der
FAMILY OF POWER OF FAMILY SCE mit beschränkter Haftung
(Februar 2015)

(nachfolgend „SCE“ = Societas Cooperativa Europaea genannt)

KAPITEL 1
GRUNDLAGEN UND MASSGEBENDES RECHT

Soweit in dieser „Gründungsurkunde und Satzung“ auf einen „Mitgliedsstaat“ verwiesen wird, sind darunter die jeweils aktuellen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (z.B. per 01.07.2014 die EU-28) und die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (per 01.07.2014 Island, Liechtenstein, Norwegen) zu verstehen.

Die FAMILY OF POWER OF FAMILY SCE mit beschränkter Haftung unterliegt

1. der „*VERORDNUNG (EG) Nr. 1435/2003 DES RATES vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)*“ - nachfolgend als „*VERORDNUNG*“ bezeichnet,
2. sofern die *VERORDNUNG* dies ausdrücklich zulässt, den Bestimmungen dieser „Gründungsurkunde und Satzung“,
3. in Bezug auf die nicht durch die *VERORDNUNG* oder durch diese „Gründungsurkunde und Satzung“ geregelten Bereiche oder sofern ein Bereich nur teilweise geregelt ist, in Bezug auf die nicht von der *VERORDNUNG* erfassten Aspekte
 - a. dem Gesetz über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea – SCE) des jeweiligen Sitzstaates – zum Zeitpunkt der Gründung dem „*Gesetz vom 22. Juni 2007 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea, SCE) (SCE-Gesetz; SCEG); LGBl. 2007 Nr.229*“ (nachfolgend als „*GESETZ*“ bezeichnet),
 - b. dem Genossenschaftsgesetz des jeweiligen Sitzstaates – zum Zeitpunkt der Gründung dem „*Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926; LGBl. 1926 Nr. 4 idgF*“ (nachfolgend als „*RECHT*“ bezeichnet).
 - c. den Bestimmungen dieser „Gründungsurkunde und Satzung“ unter den gleichen Voraussetzungen wie im Fall einer nach dem Recht des jeweiligen Sitzstaates gegründeten Genossenschaft.

GRUNDSATZ DER NICHTDISKRIMINIERUNG:

Vorbehaltlich der Bestimmungen der VERORDNUNG, gilt für die SCE in jedem Mitgliedstaat das Genossenschaftsgesetz des Fürstentums Liechtenstein in der aktuellen Fassung.

VORSCHRIFTEN / KONTROLLEN:

Sind nach dem Recht des Fürstentum Liechtenstein besondere Vorschriften und/oder Beschränkungen für die von der SCE ausgeübten Geschäftstätigkeiten oder bestimmte Kontrollen durch eine Aufsichtsbehörde vorgesehen, so finden diese Vorschriften auf die SCE uneingeschränkt Anwendung.

ANGABEN IN GESCHÄFTSDOKUMENTEN:

Das für Aktiengesellschaften maßgebende Recht des Sitzstaates der SCE und/oder das Recht des Staates einer ihrer Zweigniederlassungen findet hinsichtlich der vorgeschriebenen Angaben auf Briefen und für Dritte bestimmten Schriftstücken auf die SCE entsprechend Anwendung.

EUROPIASCHE GEMEINSCHAFT - EU

Die SCE wählt den Rechtsrahmen der VERORDNUNG für ihre Geschäftstätigkeit, zur Optimierung und Weiterentwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in der Gemeinschaft.

KAPITEL 2 GRÜNDUNG

FIRMA SITZ, UND DAUER DER GENOSSENSCHAFT

Unter dem Firmennamen „FAMILY OF POWER OF FAMILY SCE mit beschränkter Haftung“ - nachfolgend als SCE bezeichnet - besteht eine Europäische Genossenschaft.

Sitz der SCE ist Vaduz.

Die Hauptverwaltung der SCE ist im Fürstentum Liechtenstein, 9490 Vaduz, Städtle 22.

Die SCE ist nach monistischem System und auf unbestimmte Dauer errichtet.

GEGENSTAND UND ZWECK

Gegenstand und Zweck der gemeinnützigen, kooperativen SCE ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten der Mitglieder in ökosozialen Wirtschaftsregionen.

Die SCE ...

- ... ist gemeinnützig zum Wohle der Mitglieder & Gemeinschaften tätig.
- ... stellt die Familie und die Gemeinde/Community in den Mittelpunkt.
- ... kooperiert mit allen, die ökosoziale Wirtschaftsregionen aktiv fördern.
- ... bietet eine harmonische Wirtschafts-Kultur, zur kooperativen und individuellen Entfaltung.
- ... handelt ökosozial und ist wirtschaftlich und sozial im Einklang mit der Natur tätig.

Die SCE fördert mit ihren Tätigkeiten besonders aber nicht ausschließlich ...

- ... die Erzeugung erneuerbarer Energien wie z.B. die Erzeugung von Photovoltaik-Strom;
- ... die Optimierung von PV-Strom Eigenverbrauch und Minimierung der Netzeinspeisung;
- ... die Etablierung der marktreifen eMobilität (Entwicklung, Produktion, eCarsharing,...);
- ... den Ausbau intelligenter eMobil Schnelllade-Infrastruktur (Ladeboxen / -stationen);
- ... das gemeinnützige, kooperative „Power-Bonussystem“, - ein Vergütungs-System;
- ... die Gemeinden und Gemeinde-Verbände in Form von ökosozialen Wirtschaftsregionen;
- ... den Ausbau von Betreuungs- und Bildungsangeboten für Familien & Kinder;
- ... biodynamische, innovative Land- und Forstwirtschaft mit hochwertigen Lebensmitteln;
- ... genossenschaftliche Beteiligungen zur Umsetzung ökosozialer Projekte;

Die SCE übt ihre Tätigkeiten auch über ihre Töchtergesellschaften aus und ist berechtigt alle erforderlichen Gewerbeberechtigungen zu erwerben.

Alle Mitglieder beteiligen sich als Kunde und/oder Lieferant und/oder auf eine sonstige Art und Weise an den Tätigkeiten der SCE.

Alle Mitglieder sollen ein ihrer Beteiligung entsprechendes, gemeinsames Wohl aus der Tätigkeit der SCE ziehen.

Dritte, die nicht Mitglied sind, können die Tätigkeiten der SCE in Anspruch nehmen und an Tätigkeiten der SCE beteiligt werden.

Die SCE lebt die Genossenschafts-Grundsätze:
„Vorrang der Person gegenüber dem Kapital.“ sowie „Ein Mitglied eine Stimme.“

GRUNDKAPITAL UND WÄHRUNG:

Das Mindest- bzw. Grundkapital der SCE lautet auf Euro. Das Grundkapital besteht aus den Geschäftsanteilen der Mitglieder. Das Grundkapital darf nur aus Vermögensgegenständen bestehen, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist. Das Grundkapital ist veränderlich und kann durch sukzessive Einzahlungen der Mitglieder oder durch den Beitritt neuer Mitglieder erhöht und durch die vollständige oder teilweise Rückzahlung der Geschäftsguthaben - vorbehaltlich der nicht Unterschreitung des vorgeschriebenen Mindestkapitals - herabgesetzt werden.

Änderungen des Grundkapitals erfordern weder eine Satzungsänderung noch eine Bekanntmachung.

MINDESTKAPITAL:

Das Mindestkapital der FAMILY OF POWER beträgt dreißigtausend (30.000) EUR. Diesen Betrag darf das Grundkapital bei Rückzahlung der Geschäftsguthaben aus der FAMILY OF POWER ausscheidender Mitglieder nicht unterschreiten.

GESELLSCHAFTSVERMÖGEN:

Die Höhe des Gesellschaftsvermögens ist unbeschränkt.

KATEGORIE VON GESCHÄFTSANTEILEN

Die Geschäftsanteile lauten auf den Namen des Inhabers = Mitglied.
Jedes Mitglied ist daher automatisch ein Anteils-Inhaber an der SCE.

Der Nennwert eines Geschäftsanteils beträgt zwölf (12) EUR. Die Geschäftsanteile können nicht unter ihrem Nennwert ausgegeben werden.

Es gibt 3 Kategorien von Geschäftsanteilen

- | | |
|-------------|--|
| 1. PRIVATE | Nennwert beträgt zwölf (12) Euro |
| 2. BUSINESS | Nennwert beträgt hundertzwanzig (120) Euro |
| 3. POWER | Nennwert beträgt hundertzwanzig (120) Euro |

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Pflichtbeteiligung von einem (1) PRIVATE oder BUSINESS-Geschäftsanteil erforderlich, der gegen Bareinlage ausgegeben wird.

PRIVATE-Geschäftsanteil

Für den Erwerb der SCE-Mitgliedschaft einer natürlichen Privatperson

BUSINESS-Geschäftsanteil

Für den Erwerb der SCE-Mitgliedschaft eines Unternehmens mit Standorten innerhalb einer Sektion = Community = Gemeinde = Wirtschaftsregion .

POWER Geschäftsanteil

Mitglieder der SCE erwerben freiwillig POWER-Geschäftsanteile an der SCE gegen Bareinlage und/oder Sacheinlage. Mit den POWER-Geschäftsanteilen werden ökosoziale Projekte finanziert. Ökosoziale Projekte finden vorzugsweise innerhalb der eigenen Sektion /

Gemeinde / Wirtschaftsregion statt. → Mitglieder finanzieren somit Projekte und die ökosoziale Entwicklung in ihrer eigenen Gemeinde!

Geschäftsanteile die gegen Bareinlage ausgegeben werden, müssen am Tag der Beteiligung zu 100% ihres Nennwertes eingezahlt sein.

Gegen Sacheinlage ausgegebene Geschäftsanteile erfordern die vollständige Einbringung zum Zeitpunkt der Beteiligung. Geschäftsanteile dürfen nur gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist. Auf die Bestellung von Sachverständigen und die Bewertung von Sacheinlagen findet das für Aktiengesellschaften maßgebende Recht des Sitzmitgliedstaates der SCE entsprechend Anwendung.

Geschäftsanteile werden nicht gegen Verpflichtungen zu Arbeits- oder Dienstleistungen ausgegeben.

Das Mindestkapital besteht aus zweitausendfünfhundert (2.500) Geschäftsanteilen zu je zwölf (12) Euro Nennwert.

Der Anspruch von aus der SCE ausscheidenden Mitgliedern auf Rückzahlung ihres PRIVATE oder BUSINESS Geschäftsanteils ist vierundzwanzig Monaten nach Genehmigung der Bilanz, die im Anschluss an den Verlust der Mitgliedschaft aufgestellt wird, gegeben. Dieser Anspruch wird ausgesetzt, solange diese Rückzahlungen ein Absinken des Grundkapitals unter das vorgeschriebene Mindestkapital zur Folge hätte.

ABTRETUNG oder VERÄUSSERUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN:

Die Geschäftsanteile können mit Zustimmung der Sektion, der ein Mitglied angehört, an ein Mitglied derselben Sektion oder jede andere Person, die berechtigt ist die Mitgliedschaft zu erwerben, abzutreten oder veräußert werden.

FINANZIERUNG – MITTEL ZUR ERREICHUNG DES GEGENSTANDES UND ZWECKS

Der Gegenstand und Zweck der SCE soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Die erforderlichen ideellen Mittel sind:

- a) Maßnahmen zur Gründung, Förderung, Vernetzung und Ausbildung von Initiativen, die der Verbreitung ökosozialer Wirtschaftsregionen dienen;
- b) Zivilgesellschaftliche Initiativen zur Optimierung und Weiterentwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in der Gemeinschaft;
- c) Vorträge, Workshops, Seminare und Publikationen;
- d) Errichtung von Bildungseinrichtungen und Institutionen zur öffentlichen Vermittlung von wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten in ökosozialen Wirtschaftsregionen;
- e) Förderung von Forschung und Wissenschaft zur Weiterentwicklung des Gemeinwohls;
- f) Erarbeitung, Weiterentwicklung und Vermittlung des Power-Bonussystems für Private, Unternehmen und Institutionen;
- g) Aufbringung der finanziellen Mittel zur Förderung und Verbreitung ökosozialer Wirtschaftsregionen.

Die erforderlichen materiellen Mittel werden vor allem aufgebracht durch:

- a) Zeichnung von Geschäftsanteilen durch Mitglieder.
- b) Spenden
- c) SponsorInnen-Beiträge
- d) Fördermittel
- e) Darlehen

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitgliedschaft kann von allen natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften in jeder Wirtschaftsregion erworben werden, in denen die natürliche Person einen Sitz oder das Unternehmen einen Standort hat.

ARTEN der MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder der FAMILY OF POWER gliedern sich in

- Stimmberechtigte-Mitglieder:
- Nicht-Stimmberechtigte-Mitglieder:
- Investierende / Nicht nutzende-Mitglieder

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das vierzehnte (14.) Lebensjahr vollendet haben.

Nicht-Stimmberechtigt sind alle FAMILY-Mitglieder, die das vierzehnte (14.) Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Investierende / Nicht nutzende-Mitglieder sind alle Personen, die für die Produktion oder Nutzung der Waren und die Erbringung oder Nutzung der Dienstleistungen nicht in Frage kommen, Jedes investierende / nicht nutzende Mitglied ist stimmberechtigt.

Den investierenden FAMILY-Mitgliedern stehen aber nicht mehr als zwölf (12)% der gesamten Stimmrechte in der Generalversammlung zu.

ABLEHNUNG DER MITGLIEDSCHAFT ODER AUSSCHLUSS

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Verwaltungsorgan der Sektion des möglichen Mitglieds. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Gegen die Ablehnung kann durch Einspruch an die zuständige Generalversammlung berufen werden.

Mitglieder, die ihre Mitgliedspflichten grob verletzen oder gegen die Interessen der SCE handeln oder dem Ansehen der SCE schaden, können durch das Verwaltungsorgan ihrer Sektion oder das Verwaltungsorgan der SCE ausgeschlossen werden. Mit dem Beschluss über den Ausschluss geht die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung verloren.

Gegen den Ausschlussentscheid kann durch Einspruch an die zuständige Generalversammlung berufen werden.

BERUFUNG GEGEN DIE ABLEHNUNG ODER DEN AUSSCHLUSS

Die oder der Betroffene kann betreffend die Ablehnung ihrer bzw. seiner Mitgliedschaft oder den Ausschluss in der jeweils auf das Datum der Ablehnung nächsten General- bzw. Sektionsversammlung der SCE / bzw. ihrer / seiner Sektion Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist binnen vierzehn (14) Tagen ab Erhalt der Ablehnung oder des Ausschlusses beim Verwaltungsorgan der SCE bzw. der Sektion einzureichen (Poststempel). Die Entscheidung der Generalversammlung bzw. der Sektionsversammlung über den Einspruch ist endgültig. Ein neuerlicher Versuch zum Erwerb der Mitgliedschaft kann frühestens 12 Monate nach dieser General- / Sektionsversammlung erfolgen.

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die FAMILY-Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Übertragung aller Geschäftsanteile auf ein bestehendes Mitglied oder eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die die Mitgliedschaft erwirbt.
- c) durch Auflösung im Falle eines Mitglieds, das keine natürliche Person ist,
- d) durch Insolvenz (wenn durch die Insolvenz der Geschäftsbetrieb beendet wird),
- e) durch Tod,
- f) durch Ausschluss,
- g) in den übrigen Fällen, die in den Rechtsvorschriften des Genossenschaftsrechts des jeweiligen Sitzstaates vorgesehen sind.

Ad a) Austritt

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist vom Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter dem für das Mitglied zuständigen Verwaltungsorgan, schriftlich bekanntzugeben. Die Kündigungsfrist für den Austritt aus der FAMILY OF POWER beträgt ein (1) Monat ab dem Monatsletzten (Ultimo) nach der Bekanntgabe und wird damit zum nächstfolgendem Monatsletzten rechtswirksam.

Der Austritt begründet den Anspruch auf die Rückzahlung des Geschäftsguthabens nach Maßgabe der Regelungen für das „Mindestkapital“ der SCE gemäß KAPITEL 2, „MINDESKAPITAL“ der Satz und Gründungsurkunde und Artikels 16 der VERORDNUNG.

FINANZIELLE ANSPRÜCHE DER MITGLIEDER IM FALLE DES AUSTRITTS ODER DES AUSSCHLUSSES

Vom Fall der Anteilsübertragung abgesehen und vorbehaltlich der Regelungen für das „MINDESKAPITAL“ der SCE gemäß KAPITEL 2, „MINDESKAPITAL“ und Artikel 16 der VERORDNUNG, begründet die Beendigung der Mitgliedschaft einen Anspruch auf Rückzahlung des Geschäftsguthabens des betreffenden Mitglieds, das gegebenenfalls im Verhältnis zu den auf das Grundkapital der SCE anzurechnenden Verluste herabgesetzt werden kann.

Diese anzurechnenden Verluste werden anhand der Bilanz für das Geschäftsjahr errechnet, in dem der Anspruch auf Rückzahlung entstanden ist.

Der Anspruch von aus der SCE ausscheidenden Mitglieder auf Rückzahlung ihres PRIVATE oder BUSINESS Geschäftsanteils bzw. ihres Geschäftsguthabens ist vierundzwanzig

Monaten nach Genehmigung der Bilanz, die im Anschluss an den Verlust der Mitgliedschaft aufgestellt wird, gegeben. Dieser Anspruch wird ausgesetzt, solange diese Rückzahlungen ein Absinken des Grundkapitals unter das vorgeschriebene Mindestkapital zur Folge hätte.

Diese Regelungen betreffend den Anspruch auf Rückzahlung des Geschäftsguthabens finden auch Anwendung, wenn lediglich ein Teil der Geschäftsguthaben, die im Besitz eines Mitglieds sind, zurückzuzahlen sind.

MITGLIEDER-VERWALTUNG – MITGLIEDERVERZEICHNIS:

Ein alphabetisches Verzeichnis aller Mitglieder wird für jede Sektion – nachfolgend MITGLIEDERVERZEICHNIS genannt - am Sitz der SCE geführt.

In dem Verzeichnis werden für jedes Mitglied

- die Anschrift und
- die Anzahl und die Kategorie ihrer Geschäftsanteile und
- die Sektion = Wirtschaftsregion, der das Mitglied zugehört, angeführt.

Alle Vorgänge, die die Mitgliedschaft verändern (z.B. Änderung der Sektion = Wirtschaftsregion) oder zu einer veränderten Kapitalverteilung oder zu einer Erhöhung oder Verringerung des Kapitals führen, sind in dieses MITGLIEDERVERZEICHNIS einzutragen; die Eintragung hat spätestens zwei (2) Monate nach der Änderung zu erfolgen. Alle diese Vorgänge, die die Mitgliedschaft verändern, werden gegenüber der FAMILY OF POWER wie auch gegenüber Dritten mit einem unmittelbaren und berechtigten Interesse erst ab ihrer Eintragung in das MITGLIEDERVERZEICHNIS wirksam.

RECHTE DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied kann an der Sektions- und Sektorversammlung seiner Sektion / seines Sektors teilnehmen.

Es gilt das passive Wahlrecht für alle stimmberechtigten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied einer Sektions- und Sektorversammlung kann daher zum Vertreter seiner Sektion oder seines Sektors gewählt werden.

Jeder Vertreter einer Sektionsversammlung kann an der Generalversammlung teilnehmen.

Mindestens 12% der Mitglieder können vom Verwaltungsorgan der SCE / der Sektionen / der Sektoren die Einberufung der General- / Sektions- / Sektorversammlung verlangen.

Die Mitglieder jeder General- / Sektions- / Sektorversammlung sind vom Verwaltungsorgan der SCE / der Sektionen / der Sektoren über die Tätigkeit und die finanzielle Situation der SCE / der Sektion / des Sektors zu informieren.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht in der General- / Sektions- / Sektorversammlung zu den Punkten der Tagesordnung zu sprechen und darüber abzustimmen.

Die Vertreter des Verwaltungsorgans der SCE / einer Sektion / eines Sektors haben in der Generalversammlung / Sektions- / Sektorversammlung jedem stimmberechtigten Mitglied im Rahmen der Möglichkeiten auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten der SCE / der Sektion / des Sektors zu erteilen, zu dem die General- / Sektions- / Sektorversammlung einen Beschluss fassen kann.

Wenn mindestens 12% der Mitglieder der General- / Sektions- / Sektorversammlung dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Verwaltungsorgan der SCE / Sektion / des Sektors den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Verwaltungsorgan über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsrevisoren einzubinden.

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Für den Erwerb der Mitgliedschaft – PRIVATE oder BUSINESS Geschäftsanteile - ist eine Pflichtbeteiligung von mindestens einem (1) Geschäftsanteil erforderlich, der gegen Bareinlage ausgegeben wird.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes stimmberechtigte Mitglied sich an den Tätigkeiten der SCE zu beteiligen, die deren Interessen nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der SCE Schaden erleiden könnte.

Die Mitglieder haben die Gründungsurkunde & Satzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten.

Bei Streitigkeiten über SCE Belange unter Mitgliedern oder Organen ist eine Beilegung durch Mediation oder eine Schiedsstelle anzustreben.

HAFTUNG FÜR MITGLIEDER

Jedes Mitglied haftet beschränkt bis zur Höhe seiner Pflichtbeteiligung von einem (1) Geschäftsanteil. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht ebenfalls nicht.

KAPITEL III AUFBAU DER SCE

ORGANE DER SCE

Die Organe der SCE gemäß der VERORDNUNG sind:

- a) Verwaltungsorgan (monistisches System)
- b) Generalversammlung
- c) Sektions- und Sektorversammlungen

Details über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Organe sind in der Geschäftsordnung geregelt.

VERTRAULICHKEIT

Die Mitglieder der Organe der SCE dürfen Informationen über die SCE, die im Fall ihrer Verbreitung den Interessen der SCE oder denen ihrer Mitglieder schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben; dies gilt nicht in Fällen, in denen eine solche Informationsweitergabe nach den Bestimmungen des für Genossenschaften

geltenden einzelstaatlichen Rechts zwingend vorgeschrieben ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

Weiter gelten die durch die Richtlinie 2003/72/EG erlassenen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 10 „Verschwiegenheit und Geheimhaltung“.

GENERALVERSAMMLUNG

ZUSTÄNDIGKEIT

Die Generalversammlung der SCE beschließt über die Angelegenheiten für die ihr

- a) durch die VERORDNUNG;
- b) durch die Richtlinie 2003/72/EG erlassenen Rechtsvorschriften des Sitzstaates der SCE;
- c) die Zuständigkeit aufgrund der Rechtsvorschriften des Sitzstaates;
- d) aufgrund der mit diesen Rechtsvorschriften des Sitzstaates im Einklang stehenden „Gründungsurkunde und Satzung“

die alleinige Zuständigkeit übertragen wird.

Die GENERALVERSAMMLUNG ist,

a) wenn die für Satzungsänderungen erforderliche Mehrheit und Beschlussfähigkeit gegeben ist, zuständig für:

- alle Satzungsänderungen insbesondere
- die Erhöhung des Grundkapitals durch vollständige oder teilweise Umwandlung der teilbaren Rücklagen,
- zusätzliche Einzahlungen der Mitglieder in Verbindung mit der Erhöhung des Nennwertes der Geschäftsanteile durch Zusammenlegung bestehender Geschäftsanteile
- Auflösung, Liquidation, Fusion, Spaltung oder Rechtsformänderung der SCE

b) wenn die allgemeine Mehrheit- und Beschlussfähigkeit gegeben ist, zuständig für:

- Herabsetzung des Nennwertes durch Zerlegung der bestehenden Geschäftsanteile,
- die Wahl und Abberufung des Verwaltungsorgans
- die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Beschluss des Jahresabschlusses des betreffenden Geschäftsjahres, mit Vermerk des Grundkapitals am Ende des Geschäftsjahres nebst der Veränderung gegenüber dem vorhergehenden Geschäftsjahr,
- Beschluss des Jahresberichtes
- Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,
- Beschluss über die Auflösung der SCE

ABLAUF

Organisation und Ablauf der Generalversammlung finden nach dem für die SCE maßgebenden Recht des Sitzstaates statt. Die Anwendung ist in der Geschäftsordnung geregelt.

EINBERUFUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen und wird von den Vertretern der Sektions- und Sektorversammlungen gebildet.

Die Generalversammlung kann jederzeit

- a) vom Verwaltungsorgan oder
- b) von jedem anderen Organ oder
- c) jeder zuständigen Behörde nach dem für Genossenschaften im Sitzstaat der SCE maßgebenden einzelstaatlichen Recht – das ist der für den Sitz der Genossenschaft zuständige, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene, Gerichtshof erster Instanz –

einberufen werden.

Die Einberufung der Generalversammlung der SCE erfolgt durch schriftliche Mitteilung in jeglicher Form (Brief, E-Mail an die vom Mitglied der SCE bekanntgegebene E-Mail-Adresse, ...) an alle stimmberechtigten Vertreter der Sektions- und Sektorversammlungen welche die Generalversammlung bilden, Zusätzlich erfolgt der Abdruck der Einberufung im offiziellen Mitteilungsorgan der SCE. Das offizielle Mitteilungsorgan der SCE ist ihre [Webseite](#).

Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Tag der ersten Tagung der Generalversammlung müssen mindestens dreißig (30) Tage liegen. Diese Frist kann jedoch in dringenden Fällen auf fünfzehn (15) Tage verkürzt werden.

Die Einberufung enthält mindestens folgende Angaben:

- Firma und Sitz der SCE (der Sektion, des Sektors)
- Ort, Tag und Zeitpunkt der Versammlung
- Die Tagesordnung mit Angabe der zu behandelnden Punkte sowie der Beschlussanträge.

TAGESORDNUNG

Auf der Tagesordnung der Generalversammlung, die nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammentritt, sind zumindest

- die Genehmigung des Jahresabschlusses und
- der Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

als Punkte aufzuführen.

Die Generalversammlung kann auf einer Tagung die Einberufung einer neuen Tagung zu einem Zeitpunkt und mit einer Tagesordnung, die sie selbst festlegt, beschließen.

Die Aufnahme eines oder mehrerer neuer Punkte in die Tagesordnung der Generalversammlung kann von Mitgliedern die mindestens 8% der Stimmrechte halten, verlangt werden und ist mindestens drei (3) Werktage vor dem Termin der Generalversammlung beim Verwaltungsorgan schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

TEILNAHME UND VERTRETUNG

Die stimmberechtigten Vertreter der Sektions- und Sektorversammlungen welche die Generalversammlung bilden, haben das Recht in der Generalversammlung zu den Punkten der Tagesordnung zu sprechen und darüber abzustimmen.

Jedes Mitglied der SCE kann an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende des Verwaltungsorgans oder ein von der Generalversammlung gewählter Versammlungsleiter.

STIMMRECHT

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Geschäftsanteile eine (1) Stimme.

Ein nicht nutzendes (investierendes) Mitglied hat unabhängig von der Höhe seiner Investition ebenfalls eine (1) Stimme. Nicht nutzende (investierende) Mitglieder dürfen nicht mehr als zwölf (12)% der gesamten Stimmrechte an der Generalversammlung halten.

INFORMATIONSDRECHTE- UND PFLICHTEN

Das Verwaltungsorgan hat jedem stimmberechtigten Vertreter der Sektions- und Sektorversammlungen welche die Generalversammlung bilden, in der Generalversammlung auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten der SCE zu erteilen, die einen Punkt betreffen, zu dem die Generalversammlung einen Beschluss fassen kann. Im Rahmen des Möglichen wird auf der betreffenden Generalversammlung Auskunft erteilt.

Das Verwaltungsorgan darf die Auskunft nur verweigern, wenn sie

- geeignet ist, der SCE einen Schaden zuzufügen;
- eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Geheimhaltung verletzen würde.

Die Mitglieder können während zehn Tagen unmittelbar vor der Generalversammlung, die über den Abschluss des Geschäftsjahres befinden soll, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung mit Anlagen, den Lagebericht, die Ergebnisse der Rechnungsprüfung durch die damit beauftragte Person sowie – falls es sich um ein Mutterunternehmen im Sinne der Richtlinie Tagung der GENERALVERSAMMLUNG, die über den Abschluss des Geschäftsjahres befinden soll, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung mit Anlagen, den Lagebericht, die Ergebnisse der Rechnungsprüfung durch die damit beauftragte Person einsehen.

BESCHLUSSFASSUNG

Die Generalversammlung kann Beschlüsse nur zu Punkten der Tagesordnung – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - fassen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

Die Generalversammlung beschließt primär durch Handzeichen. Zusätzlich wird die Möglichkeit der Abstimmung auf schriftlichem Wege oder in elektronischer Form vorgesehen; Einzelheiten dazu sind in den Geschäftsordnungen festgelegt.

Die Beschlüsse werden nach Möglichkeit im Konsens oder im systemischen Konsensieren gefasst. Sollte die Generalversammlung es für notwendig erachten, kann sie mit einfacher Mehrheit für einzelne Abstimmungen beschließen, dass für diese die einfache Mehrheit gilt. Änderungen und Ergänzungen betreffend die „Gründungsurkunde und Satzung“ erfolgen im Konsens, d.h. einstimmig ohne Widerstand.

NIEDERSCHRIFT

Über jede Tagung der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Ort und Zeitpunkt der Versammlung
- Gegenstand der Beschlüsse
- Ergebnis der Abstimmungen.

Der Niederschrift sind das Teilnehmerverzeichnis, die Unterlagen über die Einberufung der Generalversammlung sowie die den Mitgliedern unterbreiteten Berichte zu den Punkten der Tagesordnung beizufügen.

Die Niederschrift sowie die beigefügten Unterlagen sind mindestens fünf (5) Jahre lang aufzubewahren. Jedes Mitglied kann eine Kopie der Niederschrift der Generalversammlung bzw. seiner Sektionsversammlung sowie der beigefügten Unterlagen auf einfache Anfrage gegen Bezahlung der Verwaltungskosten beziehen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

VERWALTUNGSORGAN

AUFGABEN UND BESTELLUNG DES VERWALTUNGSORGANS, AMTSDAUER

Das Verwaltungsorgan führt die Geschäfte der SCE und vertritt sie gegenüber Dritten vor Gericht. Dem Verwaltungsorgan kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Gründungsurkunde und Satzung einem anderen Organ der SCE zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben des Verwaltungsorgans gehören insbesondere:

- a) Optimierung und Weiterentwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in der Gemeinschaft;
- b) Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten der Mitglieder in ökosozialen Wirtschaftsregionen;
- c) Ausreichende Finanzmittelbeschaffung;
- d) Führung der laufenden Geschäfte der SCE;
- e) Vertretung der SCE gegenüber Dritten und vor Gericht;
- f) Eintragung und Führung des Mitgliederverzeichnisses;
- g) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung;
- h) Koordination der Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- i) Errichtung und Führung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung;
- j) Erstellung eines Jahres- und Rechenschaftsberichtes;
- k) Erarbeitung und der Beschluss einer Geschäftsordnung;
- l) Verwendung des verfügbaren Ergebnisses;

ERMÄCHTIGUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE

Geschäfte, für die entweder ein ausdrücklicher Beschluss des Verwaltungsorgans oder eine Ermächtigung durch die Generalversammlung erforderlich ist, werden in der Geschäftsordnung geregelt.

ORGANISATION

Das Verwaltungsorgan besteht minimal aus drei (3) und maximal aus vierundzwanzig (24) (wieder wählbaren) stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsorgans der SCE werden Verwaltungsräte genannt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Generalversammlung, welches das vierundzwanzigste (24.) Lebensjahr vollendet hat, kann sich der Wahl zum Verwaltungsorgan zur Verfügung stellen.

Die Mitglieder des Verwaltungsorgans werden durch die Generalversammlung gewählt.

Bei der Wahl des Verwaltungsorgans soll möglichst ein gleiches Verhältnis zwischen Frauen und Männern angestrebt werden.

Die stimmberechtigten, nicht nutzenden Mitglieder dürfen maximal 12% der Mitglieder des Verwaltungsorgans stellen.

Die Mitglieder des Verwaltungsorgans werden für einen Amtszeitraum von sechs Jahren gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsorgans können mehrmals für den festgelegten Zeitraum wiederbestellt werden, die Mitglieder des mit Stichtag 20.02.2015 amtierenden Verwaltungsorgans werden automatisch für maximal 3 Amtszeiträume wiederbestellt.

Alle Tätigkeiten eines Verwaltungsorgans für die SCE sind ehrenamtlich. Entschädigungen werden durch gesonderte Regelungen bestimmt, welche von der Generalversammlung zu genehmigen sind.

Die Zusammensetzung sowie die Regeln für die Festlegung des Verwaltungsorganes regelt die von der Generalversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

SITZUNGEN; INFORMATIONSRRECHTE

Das Verwaltungsorgan tritt mindestens alle drei Monate zusammen, um über den Gang der Geschäfte der SCE und deren voraussichtliche Entwicklung zu beraten; dabei berücksichtigt es gegebenenfalls die Informationen über die von der SCE kontrollierten Unternehmen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsorgans kann von allen Berichten, Unterlagen und Auskünften, die diesem Organ übermittelt werden, Kenntnis nehmen.

NIEDERSCHRIFT

Über jede Sitzung des Verwaltungsorgans ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Ort und Zeitpunkt der Sitzung
- Gegenstand der Beschlüsse
- Ergebnis der Abstimmungen.

VORSITZ UND EINBERUFUNG DES VERWALTUNGSORGANS

Das Verwaltungsorgan wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, sowie mindestens zwei (2) Stellvertreter.

Der Vorsitzende und in seinem Verhinderungsfall ein Stellvertreter berufen das Verwaltungsorgan von sich aus oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Verwaltungsräte ein. Der Antrag muss die Gründe für die Einberufung enthalten. Wird dem Antrag nicht binnen fünfzehn (15) Tagen entsprochen, so kann das Verwaltungsorgan von den Antragstellern einberufen werden.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE MITGLIEDSCHAFT IM VERWALTUNGSORGAN

Eine juristische Person bzw. eine Personengesellschaft können Mitglied des Verwaltungsorgans sein.

Die betreffende juristische Person bzw. die Personengesellschaft hat zur Wahrnehmung der Befugnisse im Verwaltungsorgan eine natürliche Person als Vertreter zu bestellen. Für diesen Vertreter gelten dieselben Bedingungen und Pflichten, wie wenn er persönlich Mitglied dieses Organs wäre.

VERTRETUNGSBEFUGNIS UND HAFTUNG DER SCE

Das Verwaltungsorgan führt die rechtsverbindliche Unterschrift namens der SCE jeweils kollektiv zu zweien mit dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter.

Zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit dieser Satzung sind folgende natürliche Personen Mitglied des Verwaltungsorgans:

Verwaltungsrat und Vorsitzender:

- DDI Gerd Ingo Janitschek, österreichischer Staatsangehöriger, geb. 01.03.1966, Kohldorfer Straße 66, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, REPUBLIK ÖSTERREICH

Verwaltungsrat und Stellvertreter:

- Maria Aichberger, österreichische Staatsangehörige, geb. 09.08.1968, Kohldorfer Straße 66, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, REPUBLIK ÖSTERREICH

Verwaltungsrat und Stellvertreter:

- Harald Reichl, österreichischer Staatsangehöriger, geb. 21.02.1973, Reinfelsdorf 31, 9431 St. Stefan im Lavanttal, REPUBLIK ÖSTERREICH

Die Vertreter der SCE sind verantwortlich, soweit Bestimmungen den gesetzlichen Vertretern oder vertretungsbefugten Organen der SCE bestimmte Rechte und Pflichten zuweisen.

RÜCKTRITT UND ABBERUFUNG

Die Mitglieder des Verwaltungsorgans können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Verwaltungsorgan, im Falle des Rücktritts des gesamten Verwaltungsorgans an die Generalversammlung zu richten.

Die Generalversammlung kann jedes von ihr gewählte Verwaltungsorgan ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung abberufen.

Der Vorsitzende kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

Das Verwaltungsorgan hat dann bis zum Ende der Funktionsperiode aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden zu kooptieren.

Für die mit Stichtag 20.02.2015 amtierenden Verwaltungsorgane / Verwaltungsräte wird eine Abberufung durch die Generalversammlung ausgeschlossen.

HAFTUNG

Die Mitglieder des Verwaltungsorgans haften gemäß den im Sitzstaat für Genossenschaften maßgebenden Rechtsvorschriften für den Schaden, welcher der SCE durch eine Verletzung der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes obliegenden gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten entsteht.

SEKTIONS- UND SEKTORVERSAMMLUNGEN

Die SCE ist in Sektions- und Sektorversammlungen organisiert, da sie sowohl Tätigkeiten in mehr als einer Gebietseinheit als auch unterschiedliche Tätigkeiten betreibt (gem. Artikel 63 der VERORDNUNG).

Im Mittelpunkt der Organisation der SCE ist die „Sektion“ der Gemeinde/Community.

Die Organisation der Generalversammlung findet auf Sektions- und Sektorversammlungen entsprechend Anwendung.

Die Organisation des Verwaltungsorgans findet auf Sektionen und Sektoren entsprechend Anwendung.

Die Aufteilung nach Sektionen und Sektoren, die Wahl und die Dauer der Bestellung der Vertreter, etc. sind in der Geschäftsordnung geregelt.

REVISIONSSTELLE

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle, wobei die Funktionsdauer jeweils 1 Jahr beträgt und verlängert werden kann. Wird kein Beschluss gefasst, gilt die Funktionsdauer automatisch um 1 Jahr als verlängert.

Revisionsstelle zum Eintragungszeitpunkt der Satzung ist BDO (Liechtenstein) AG, Vaduz.

KAPITEL IV

JAHRESABSCHLUSS UND KONSOLIDierter ABSCHLUSS

ERSTELLUNG DES JAHRES- UND DES KONSOLIDierten ABSCHLUSSES

Ein Geschäftsjahr der SCE läuft von 01.01 bis 31.12. Der Jahresabschluss der SCE wird spätestens bis zum 31.03. eines Geschäftsjahres erstellt.

Hinsichtlich der Erstellung ihres Jahresabschlusses und gegebenenfalls ihres konsolidierten Abschlusses einschließlich des Lageberichts und hinsichtlich der Kontrolle und Offenlegung dieser Abschlüsse unterliegt die SCE dem Genossenschaftsrecht des Sitzstaates.

Die SCE erstellt ihren Jahresabschluss und bei Bedarf den konsolidierten Abschluss in Euro.

PFLICHTPRÜFUNG

Die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des konsolidierten Abschlusses der SCE wird durch eine oder mehrere Personen vorgenommen, die im jeweiligen Sitzstaat gemäß den von diesem Staat in Anwendung der Richtlinien 84/253/EWG und 89/48/EWG erlassenen Bestimmungen zugelassen sind.

KAPITEL V VERWENDUNG DES BETRIEBSERGEBNISSES

GESETZLICHE RÜCKLAGE

Im Falle eines Jahresüberschusses (positives Betriebsergebnis) wird noch vor jeder anderen Verwendung eine gesetzliche Rücklage durch Entnahme aus dem Überschuss gebildet. Solange diese Rücklage den Betrag von mindestens 30.000 EUR nicht erreicht, müssen mindestens 15% des Überschusses für das Geschäftsjahr abzüglich etwaiger Verlustvorträge entnommen werden.

Aus der SCE ausscheidende Mitglieder können auf diese in die gesetzliche Rücklage eingestellten Gelder keinerlei Anspruch geltend machen.

RÜCKVERGÜTUNG

Die Möglichkeit für die Mitglieder eine Rückvergütung, entsprechend dem Umfang der von der SCE mit den Mitgliedern getätigten Beteiligungen und/oder Geschäften und/oder der von ihnen geleisteten Arbeit, zu erhalten ist vorgesehen und in der Geschäftsordnung geregelt.

VERWENDUNG DES VERFÜGBAREN ERGEBNISSES

Der Restbetrag des Überschusses nach Einstellung in die vorgesehene Rücklage und nach etwaiger Anrechnung rückvergüteter Beträge, der gegebenenfalls um Gewinnvorträge und Entnahmen aus Rücklagen erhöht oder um Verlustvorträge vermindert wird, stellt das verfügbare Ergebnis dar. Über die Verwendung beschließt das Verwaltungsorgan.

KAPITEL VI AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Falls sich bei einer Auflösung der Genossenschaft ein Liquidationsüberschuss ergibt, soll der entsprechende Betrag, auf Beschluss der Generalversammlung an die aktuellen Mitglieder verteilt oder zur Förderung einer Organisation mit ähnlichen Zwecken wie die aufgelöste Genossenschaft verwendet werden.

KAPITEL VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

RECHTE DER SCE-INITIATOREN

Herr Dr. Matthias Rant, geb. 23.12.1944 erhält für sein über 8 Jahre geleistetes persönliches und finanzielles Engagement im Zuge der Konzeption, der Gestaltung und dem operativen Aufbau der SCE und ihrer Töchterunternehmen das unwiderrufliche Recht jederzeit einseitig und auf eigenen Wunsch sowohl die Funktion eines Verwaltungsorgans / Verwaltungsrates der SCE einzunehmen als auch zusätzlich Geschäftsführer-Funktionen in einer der Töchterunternehmen der SCE auszuüben.

Herr Dr. Matthias Rant und allen mit Stichtag 20.02.2015 amtierenden Verwaltungsorgane / Verwaltungsräte wird ein übertragbares, vererbbares, uneingeschränktes Vetorecht gegen alle Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsorgans eingeräumt, dass sowohl in der SCE als auch in sämtlichen Töchtergesellschaften gilt und auf alle Beschlüsse betreffend der Änderungen von Satzungen und Geschäftsordnungen und Geschäftsbedingungen angewendet werden kann.

BEKANNTMACHUNG DER SCE

Bekanntmachungen der SCE an ihre Mitglieder werden auf der offiziellen Homepage der SCE veröffentlicht.

Bekanntmachungen an Dritte erfolgen in den Publikationsorganen.

GERICHTSSTAND

Über alle Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und der SCE aus dem Mitgliedsverhältnis entscheidet ein Schiedsstelle. Die Details zur Schiedsstelle regelt die Geschäftsordnung.

Vaduz, den 19.02.2015

Maria Aichberger
Verwaltungsrat

DDI Gerd-Ingo Janitschek
Vorsitzender Verwaltungsrat